



Reservisten & Veteranen Hasselroth e. V.



Satzung

In der Fassung vom 08.07.2021

§ 1

Name Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reservisten & Veteranen Hasselroth e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen werden.
3. Er ist ein rechtsfähiger Verein.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
5. Sitz des Vereins ist Hasselroth.
6. Werden in dieser Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie z. B. „Vorsitzender“, verwendet, bezieht sich dies auf Weiblich, Männlich und Divers in gleicher Weise.

§2

Zweck und Finanzierung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung nach § 52 Ziffer 23 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, dass der Verein
 - 2.1 Die Interessen der Reservisten und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr umfassend vertritt die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland, der NATO und anderer Sicherheits- und verteidigungspolitischer Bündnisse und Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört, darstellt und fördert
 - 2.2 Ausscheidende Soldaten und Reservisten über ihre mögliche Verwendung bei einer Mobilmachung informiert und sie bei der Einplanung berät
 - 2.3 Staats -und sicherheitspolitische Aus und Weiterbildung betreibt
 - 2.4 Partnerschaften mit ausländischen Streitkräften und deren Reservisten in Europa eingeht und solche Kontakte pflegt
Auf internationaler Ebene an sicherheits-und verteidigungspolitischen Veranstaltungen teilnimmt und in der militärischen Förderung
 - 2.5 In Zusammenarbeit mit der Bundeswehr an der militärischen Weiterbildung der Reservisten mitwirkt
 - 2.6 Marsch-, Schießsport und andere Veranstaltungen - auch im internationalen Rahmen organisiert
 - 2.7 Sportveranstaltungen anbietet und die Abnahme entsprechender Leistungsabzeichen eröffnet
 - 2.8 Veranstaltungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihre Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins

Vorstandsmitgliedern des Vereins oder andere für den Verein tätige Personen können für ihre Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung, sowie den Ersatz von Auslagen gezahlt werden.

§ 4

Steuerbegünstigungen (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51 ff. AO).

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins (§ 2) bejaht und aktiv unterstützt.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Mitgliedschaftsantrag) gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Nach Zustimmung des Vorstandes (einfache Mehrheit) ist die Mitgliedschaft rechtsgültig.
Eine Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss vom Vorstand abgelehnt werden.
3. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Mitglied kann werden wer am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr vollendet hat, voll geschäftsfähig ist und den regulären Mitgliedsbeitrag zahlt.
Mitglieder, die sich mindestens 25 Jahre um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diesen sollte eine entsprechende Aufmerksamkeit zugebracht werden.
4. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft)
 - durch Ausschluss durch den Vorstand
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

6. Die Kündigung einer Mitgliedschaft ist schriftlich bis zum 31.10. an den Vorstand zu richten (Kündigungsfrist). Die Kündigung wird zum 1.1. des nächsten Jahres wirksam.
7. Ein Mitglied kann bei Vorlage entsprechender Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe sind insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung, oder ein unehrenhaftes bzw. vereinschädigendes Verhalten wie z. B. das Nichtzahlen des entsprechenden Beitrags.
8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das betreffende Mitglied soll vorher gehört werden.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragshöhe (Mindesthöhe) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (§ 13).
2. Der Beitrag wird erstmals zu Beginn der Mitgliedschaft, dann zum Ende des ersten Quartals des folgenden Geschäftsjahres (März) durch Lastschriftverfahren eingezogen (Fälligkeit).
3. Ehrenmitglieder können auf Antrag von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

§ 8 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Revisoren
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Schatzmeister

Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Vorstandsmitglied kann werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zu den satzungsgemäßen Neuwahlen im Amt. Auf Antrag ist eine schriftliche, geheime Wahl vorzunehmen. Die einfache Mehrheit entscheidet.
In der Gründungsversammlung wird der Vorstand vorerst für 1 Jahr gewählt, danach werden die Mitglieder des Vorstandes für die turnusgemäße Amtszeit durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Bei Ausscheiden einer oder mehrere Personen aus dem Vorstand kann der Restvorstand durch Zuwahl die Zahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ergänzen. Eine Bestätigung dieser Person(en) bzw. eine Nachwahl hat spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung abberufen.
6. Wenn erforderlich können vom Vorstand Beauftragte für spezielle Bereiche der Vereinsstruktur ernannt werden. Diese sind keine Vorstandsmitglieder.

§ 10

Die Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet gemeinschaftlich/mehrheitlich über alle für den Verein wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung, insbesondere über die Verwendung der Finanzmittel und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Der Vorsitzende entscheidet über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein der Öffentlichkeit.
Er bereitet im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes und mit Unterstützung des Schriftführers die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und leitet sie.
Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht. Hierzu sind nach Möglichkeit der Schatzmeister und der Schriftführer hinzuzuziehen. Der Rechenschaftsbericht sollte während der Jahresabschlussfeier vorgelegt werden, mindestens aber zur letzten Mitgliederversammlung im Jahr.
Sofern der Vorsitzende verhindert ist, beruft einer der Stellvertreter die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Auszahlungen für den Vereinszweck darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall auf Anweisung durch den anderen Stellvertreter (nicht er selbst) leisten. Zum Jahresende muss er dem Vorsitzenden und den Revisoren einen Kassenbericht zur Prüfung vorlegen. Der Kassenbericht muss danach der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.
4. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Darüber hinaus schreibt er im angemessenen Umfang Berichte über die Vereinsaktivitäten und verwaltet das Archiv. Weiterhin unterstützt er den Vorstand gemäß seinem Fachbereich bei den regulären Vereinsgeschäften (z. B. Schriftverkehr).

§ 11 Die Revisoren

Durch die Mitgliederversammlung wird neben dem Vorstand ein Mitglied für 4 Jahre in geheimer Wahl schriftlich zum Revisor, sowie ein Mitglied zum stellvertretenden Revisor gewählt. Ihre Aufgabe ist es, einmal jährlich die Kassenführung zu überprüfen und festzustellen, ob das Vermögen im Sinne der Satzung verwendet wurde. Hierüber ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und vom Revisor/den Revisoren zu unterzeichnen. Dies soll zeitnah vor dem jährlichen Rechenschaftsbericht geschehen. Der stellvertretende Revisor soll hierbei unterstützen. Mitglieder des Vorstands können nicht zum Revisor gewählt werden.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet sie. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen/befürworten.
2. Der Vorstand ist in seiner Sitzung beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei davon anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen des Vorsitzenden - oder bei dessen Abwesenheit - die des stellvertretenden Vorsitzenden, der vom Vorsitzenden zuvor bestimmt wurde und somit die Vorstandssitzung leitet.
3. Über Inhalte der Sitzung und Ergebnisse der Abstimmung fertigt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll, das von ihm und den Sitzungsleitern zu unterzeichnen und zu archivieren ist. Die Beschlussfassungen sind (sofern damit keine datenschutzrechtlichen oder sonstigen persönlichen Rechte verletzt werden) den Mitgliedern mitzuteilen. Dies muss auf Verlangen auch schriftlich geschehen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen. Dem Verlangen nach Einberufung muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Beantragung entsprechen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief wenn keine E-Mail-adresse vorliegt sonst in elektronischer Form – per E-Mail - mindestens zwei Wochen im Voraus unter Nennung der Tagesordnungspunkte.
Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannte gegebene Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch

Entscheidung der Mitgliederversammlung bei Zwei-Drittel-Mehrheit zugelassen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit dem Leiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei allen Versammlungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme, die auch bei per Briefwahl abgegeben werden kann. Das Mitglied gilt dann bezüglich des jeweiligen Abstimmungspunktes als „anwesend“. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von Drei-Viertel der erschienenen Mitglieder.
Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.
Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit denselben Tagesordnungen einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren werden einzelnen und mit einfacher Mehrheit gewählt.
Beauftragte werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern vom Vorstand nach dessen Wahl bestimmt.
Wahlen oder Abstimmungen erfolgen geheim, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Ansonsten per Akklamation.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Vorstand zu bestimmendem Protokollführer (normalerweise Schriftführer) und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14

Die Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht den Vorstand obliegen. Sie beschließen über:

- den jährlichen Kassenbericht des Schatzmeisters
- den jährlichen Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Die Wahl des Vorstandes (alle vier Jahre)
- Die Wahl des Revisors und seines Stellvertreters
- die Festsetzung der Höhe der jährlichen Beiträge (Beitragsordnung)
- Änderung der Satzung
- Bestimmung der Grundsätze der Vereinsarbeit
- Auflösung des Vereins

§ 15

Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten ausschließlich zu gleichen Teilen an
 - die Freiwillige Feuerwehr Neuenhaßlau e. V.
und
 - den Schützenverein Gondsroth e. V.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Bestehen diese Einrichtungen nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 16

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Dienstgrad, Personenkennziffer, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
2. Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 1. Vorsitzende; sein Stellvertreter ist der 2. Vorsitzende
4. Die Kontaktaufnahme mit der für dem Datenschutz verantwortlichen Person ist über die Mailadresse „vorstand@reservisten-hasselroth.de“ möglich.
5. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt
6. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Infoveranstaltungen) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht

veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

7. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
8. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
9. Der Verein übermittelt keine Daten an Privatpersonen, Firmen, Behörden oder Institutionen außerhalb der EU.
10. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen diesem entgegenstehen.
11. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
12. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

13. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08. Juli 2021 errichtet.